

Antrag auf Befreiung von der Nutzung der Biotonne im Salzlandkreis



Persönliche Angaben Antragsteller / Grundstückseigentümer

Kundennummer	
Nachname, Vorname	
Straße, Hausnummer	
PLZ, Ort	
Telefon	

Grundstück, für das der Befreiungsantrag gestellt wird

Straße, Hausnummer	
PLZ, Ort	
Die Eigenkompostierung wird:	
<input type="checkbox"/> auf dem oben genannten Grundstück betrieben oder	
<input type="checkbox"/> <u>nicht</u> auf dem oben genannten Grundstück, sondern auf:	
<input type="checkbox"/> dem Kleingartengrundstück oder	
<input type="checkbox"/> folgendem Grundstück _____ betrieben.	
Der Transport von Bioabfällen über die Grundstücksgrenzen des Entstehungsortes ist unzulässig.	

Verwertungsfläche

Die Verwertungsfläche (z. B. Garten, Beet/e) ohne Rasenfläche umfasst	_____ m ²
---	----------------------

Diese Erklärung gilt für

<input type="checkbox"/> mein Einfamilienhaus	<input type="checkbox"/> mein Mehrfamilienhaus (alle Haushalte - Anzahl angeben):
<input type="checkbox"/> folgende Haushalte (Mieternamen):	

Dem Antrag sind beizufügen:

1. Grundstücksplan mit Darstellung, dass das Grundstück über eine Gartenfläche von mindestens 25 m² pro Wohneinheit (ohne Rasenfläche) verfügt
2. Fotodokumentation des Grundstückes, der Gartenfläche und der Art der Eigenverwertung (z.B. Komposter) zur Beurteilung der örtlichen Gegebenheiten
3. Erklärung über den Verbleib der nicht kompostierbaren (biologischen) Abfälle

Hiermit bestätige ich, dass die Voraussetzungen für die Befreiung von der Nutzung der Biotonne erfüllt sind. Alle an der Eigenkompostierung teilnehmenden Mietparteien wurden ordnungsgemäß informiert.

Ort, Datum	
Unterschrift Antragsteller/-in	

Absender:

Kreiswirtschaftsbetrieb des Salzlandkreises
Gebührenstelle
Magdeburger Straße 252
39218 Schönebeck (Elbe)

Ganz einfach: Hier falzen und in einem Umschlag mit Sichtfenster versenden

Voraussetzungen zur Eigenkompostierung

Ich/Wir erkläre(n), dass

1. eine ausreichend große Gartenfläche (mindestens 25 m² Gartenfläche/ Wohneinheit, wobei Rasenflächen nicht mit berechnet werden) zur Verfügung steht,
2. ein Kompostplatz ausreichender Größe besteht, der eine Umsetzung des Kompostes und eine ordnungsgemäße zweijährige Kompostierung zulässt,
3. der selbstproduzierte Kompost zweckentsprechend und vollständig auf dem Grundstück verwendet wird,
4. der Komposthaufen nachweislich von allen Personen aus allen Haushaltungen des Grundstückes genutzt werden kann,
5. der/ die bereitgestellte/n Bioabfallbehälter auch von keinem anderen Bewohner des Grundstückes benötigt werden,
6. eine nachvollziehbare Erklärung über den Verbleib der nicht kompostierbaren (biologischen) Abfälle, in Textform, abgegeben wird.

Mir/Uns ist bekannt, dass

1. der Wegfall der Eigenkompostierung unverzüglich dem Kreiswirtschaftsbetrieb des Salzlandkreises zu melden ist,
2. die ordnungsgemäße Eigenkompostierung jederzeit durch den Kreiswirtschaftsbetrieb des Salzlandkreises geprüft werden kann,
3. die Befreiung jederzeit durch den Kreiswirtschaftsbetrieb des Salzlandkreises widerrufen werden kann, wenn die Voraussetzungen für eine Eigenkompostierung nicht gegeben sind,
4. ein Verstoß gegen die Verpflichtung gemäß § 23 Absatz 1 Nr. 5 der Abfallentsorgungssatzung des Salzlandkreises eine Ordnungswidrigkeit darstellt und geahndet werden kann.

Auszüge aus der Abfallentsorgungssatzung des Salzlandkreises (AES)

§ 1

Begriffsbestimmungen

(11) Bioabfälle im Sinne dieser Satzung sind Abfälle, welche biologisch abbaubare nativ- und derivativ organische Abfallanteile enthalten, d. h. alle im Abfall enthaltenen biologisch abbaubaren organischen Abfallanteile. Hierzu gehören insbesondere Späne aus unbehandeltem Holz, Blumen, Topf- und Balkonpflanzen, Rasenschnitt, rohe Gemüse- und Obstreste, Kaffee- und Teesatz mit Filterpapier bzw. -tüten, Gartenabfälle wie Laub, Baum- und Strauchschnitt, Reisig, Tannenzweige, Nuss- und Eierschalen, Schalen von Zitrusfrüchten, Bananen, Brot, rohe und gekochte Fleischreste, gekochte Gemüse- und Speisereste, Fisch, Wurst, Käse, Süßigkeiten, dickflüssige Speisereste (z. B. Suppen, Soßen), verschimmelte Essensreste, (Obst)kerne, Knochen.

§ 20

Eigenverwertung von Bio- und Grünabfällen/Nutzung von Abfallsäcken

(1) Erzeuger oder Besitzer von Abfällen aus privaten Haushaltungen unterliegen nicht der Überlassungspflicht für Abfälle zur Verwertung, soweit sie zu einer Verwertung auf den von ihnen im Rahmen ihrer privaten Lebensführung genutzten Grundstücken in der Lage sind und diese beabsichtigen. Die Voraussetzungen sind bei der Eigenverwertung von Bio- und Grünabfällen in der Regel erfüllt, wenn:

1. eine ausreichend große Gartenfläche (mindestens 25 m² Gartenfläche/ Wohneinheit, wobei Rasenflächen nicht mit berechnet werden) zur Verfügung steht,
2. ein Kompostplatz ausreichender Größe besteht, der eine Umsetzung des Kompostes und eine ordnungsgemäße zweijährige Kompostierung zulässt,
3. der selbstproduzierte Kompost zweckentsprechend und vollständig auf dem Grundstück verwendet wird,
4. der Komposthaufen nachweislich von allen Personen aus allen Haushaltungen des Grundstückes genutzt werden kann,
5. der/ die bereitgestellte/n Bioabfallbehälter auch von keinem anderen Bewohner des Grundstückes benötigt werden,
6. Erklärung über den Verbleib der nichtkompostierbaren Abfälle, in Textform.

Auf Anforderung des Salzlandkreises hat der Abfallerzeuger oder -besitzer das Vorliegen der Voraussetzungen nachzuweisen. Ein Transport von Bio- und Grünabfällen über die Grundstücksgrenzen des Anfallortes hinaus, außer zur Abgabe an den Annahmestellen oder den festgelegten Behälterstellplätzen, ist unzulässig.